

Revidierte Statuten Verein „gartenstadtgärten“ 11.07.2020

Name, Sitz und Zweck

Art. 1 Name, Sitz

Unter dem Namen „gartenstadtgärten“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 bis Art. 79 ZGB mit Sitz in 8400 Winterthur.

Art. 2 Zweck

Der Verein «gartenstadtgärten» sieht sich den Zielen der lokalen, sozialen und ökologischen Nachhaltigkeit verpflichtet – zum Erhalt von Natur, Biodiversität und Menschen hier und anderswo. Er fördert die biologische Erzeugung von Lebensmitteln, Kräutern, Blumen, Nutz- und Medizinalpflanzen durch die in der Stadt Winterthur und der in der unmittelbaren Umgebung lebenden Menschen.

Der Verein unterstützt und berät engagierte Gruppen im Aufbau neuer Gemeinschaftsgärten so viel wie nötig. Er bildet das Dach der Gemeinschaftsgärten und vernetzt diese untereinander und mit ähnlichen Organisationen. Die einzelnen Gärten organisieren sich in Gartenbelangen selbst.

Der Verein ist ausschliesslich gemeinnützig tätig, er verfolgt keine kommerziellen Ziele und erstrebt keinen Gewinn.

Mitgliedschaft

Art. 3 Mitglieder

Mitglied werden können alle natürlichen und juristischen Personen, die sich zur Unterstützung des Vereinszwecks verpflichten. Beitrittsgesuche werden schriftlich an die Vereinsadresse gerichtet. Aufnahmegesuche Minderjähriger, ohne dass deren Eltern Mitglied werden, werden von mindestens einem Elternteil bzw. dem gesetzlichen Vertreter mitunterzeichnet.

Über die Aufnahme der Mitglieder entscheidet der Vorstand. Ein Recht auf Aufnahme besteht nicht.

Es wird unterschieden zwischen Aktiv- und Passivmitgliedschaften. Nur die Aktiv-Mitglieder haben das Stimm-, Wahl- und Antragsrecht. Passive Mitglieder werden regelmässig informiert über die Aktivitäten und offiziellen Anlässe des Vereins.

Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit auf Ende des Kalenderjahres möglich und muss dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden.

Für das angebrochene Kalenderjahr ist der volle Mitgliederbeitrag zu bezahlen. Es besteht kein Anspruch auf das Vereinsvermögen. Alle dem Verein gehörenden materiellen (z.B. Schlüssel) und nicht materiellen Güter (z.B. Zugangsberechtigung zu digitalen Portalen u.a.) müssen bei Austritt zurückgegeben werden.

Der Vorstand kann ein Mitglied ohne Angabe von Gründen jederzeit ausschliessen. Der/Die Betroffene hat das Recht, einen solchen Vorstandsbeschluss an die Mitgliederversammlung weiter zu ziehen. Ausschlüsse erfolgen mit dem einfachen Mehr der anwesenden Mitglieder ohne Angabe von Gründen; die Abstimmung ist geheim durchzuführen.

Beiträge und Einnahmen

Art. 4 Mittel / Mitgliederbeitrag

Der Verein verfügt zur Umsetzung des Vereinszwecks über die finanziellen Beiträge der Mitglieder. Er kann auch andere Zuwendungen aller Art entgegennehmen und Leistungsvereinbarungen mit der öffentlichen Hand abschliessen.

Art. 4.1 Mitgliederbeiträge, Entlohnung

Die Höhe der Mitgliederbeiträge wird von der Mitgliederversammlung jeweils für ein Jahr festgesetzt. Für juristische Personen beträgt der Mitgliederbeitrag mindestens das Fünffache des Beitrages einer natürlichen Person.

Nach Prüfung der Verhältnisse kann der Vorstand wegen Krankheit, Arbeitslosigkeit oder anderer wichtiger Gründe dem betroffenen Mitglied den Betrag während der massgeblichen Periode reduzieren oder ganz erlassen.

Die freiwillige und ehrenamtliche Mitarbeit im Verein erfolgt unentgeltlich.

Art. 4.2 Einnahmen

Grössere Spenden/Zuwendungen/Einnahmen sind dem Vorstand vorzulegen, welcher über die Annahme oder Ablehnung entscheidet.

Organe

Art. 5 Organe

Organe des Vereins sind:

- Mitgliederversammlung (MV)
- Vorstand (VS)
- Revisionsstelle (RS)

Der Vorstand kann Arbeitsgruppen ernennen, die aus Vorstandsmitgliedern und/oder Vereinsmitgliedern bestehen.

Die Mitglieder der Vereinsorgane sind ehrenamtlich tätig und haben grundsätzlich nur Anspruch auf Entschädigung ihrer effektiven Spesen und Barauslagen, die sie im Interesse des Vereins tätigen.

Art. 6 Mitgliederversammlung

Die **ordentliche Mitgliederversammlung** findet jährlich im Frühjahr statt.

Eine **ausserordentliche Mitgliederversammlung** kann auf Anordnung des Vorstandes oder muss auf Verlangen von mindestens einem Fünftel der Stimmberechtigten unter Angabe des Zweckes einberufen werden. Der Vorstand ist berechtigt, für diese Einberufung eine Frist von vier Wochen zu beanspruchen.

Die MV ist beschlussfähig, wenn sie unter Angabe der Traktanden mindestens drei Wochen im Voraus vom Vorstand postalisch oder per Mail allen Mitgliedern bekannt gegeben wurde.

Traktandierungsanträge der Mitglieder sind spätestens zwei Wochen vor der MV schriftlich oder per Mail dem Vorstand einzureichen. Treffen Traktandierungsanträge ein,

hat der Vorstand eine modifizierte Traktandenliste bis zehn Tage vor der Versammlung an die Mitglieder zu versenden.

Wahlen und Abstimmungen erfolgen in der Regel durch offenes Handmehr, wenn nicht mindestens ein Fünftel der anwesenden Stimmberechtigten oder ein Vorstandsmitglied eine geheime Beschlussfassung verlangt.

Ist von den Statuten nichts anderes vorgesehen, entscheidet das absolute Mehr. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident/die Präsidentin. Bei einem Co-Präsidium wird der/die zum Stichentscheid berechnigte Präsident/Präsidentin vorgängig von der MV bestimmt. Stehen bei Wahlen mehrere Kandidierende für ein Amt zur Verfügung, gilt im ersten Wahlgang das absolute und im zweiten das einfache Mehr der anwesenden Stimmberechtigten.

Es wird ein Protokoll geführt.

Der MV obliegen folgende Aufgaben und Kompetenzen:

1. Wahl der Stimmzählenden und Bestimmung des bei Stichentscheiden berechtigten Präsidenten/Präsidentin
2. Genehmigung des Protokolls der letzten MV
3. Genehmigung des Jahresberichtes des Vorstandes
4. Abnahme der Jahresrechnung nach Kenntnisnahme des Revisionsberichts
5. Entlastung der Organe des Vereins
6. Wahl des Co-Präsidiums und der übrigen Vorstandsmitglieder
7. Wahl der Revisionsstelle
8. Genehmigung des Jahresbudgets und Festlegung der Mitgliedsbeiträge
9. Genehmigung des vom Vorstand vorgeschlagenen Jahresprogramms
10. Beschlussfassung über allfällige weitere vom Vorstand oder von Mitgliedern eingereichten Geschäften
11. Diverses

Weitere Aufgaben der MV

- Entscheid über Statutenänderungen
- Entscheid über Ausschlussrekurse von Mitgliedern

Art. 7 Vorstand

Er vertritt den Verein nach innen und aussen und führt die Geschäfte des Vereins.

Ihm obliegt die Beschlussfassung in allen Vereinsangelegenheiten, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung übertragen sind.

Ihm obliegt die gesamte Geschäftsführung und die Wahrung der Interessen des Vereins. Er regelt die Zeichnungsberechtigung unter Berücksichtigung von Art. 10.

Ihm obliegt die Akquirierung von Geldzuwendungen durch Behörden, Institutionen und weiteren Geldgebern.

Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand aus den Reihen der Mitglieder. Die Amtsdauer beträgt ein Jahr. Eine Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand setzt sich aus mindestens einem Mitglied je Garten zusammen. Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Co-Präsidiums selber. Er regelt seine Aufgaben und Funktionsweisen.

Im Co-Präsidium ist jeder Garten vertreten.

Der Vorstand ist beschlussfähig wenn mindestens drei Mitglieder, aus jedem Garten mindestens eines, anwesend sind.

Die Beschlüsse werden per Mehrheitsentscheid gefällt. Bei einem Co-Präsidium wird der/die zum Stichtagsentscheid berechnigte Präsident/Präsidentin vorgängig vom Vorstand bestimmt.

Über die Beschlüsse ist Protokoll zu führen und das entsprechende Beschlussprotokoll den Mitgliedern innerhalb von einem Monat zur Verfügung zu stellen.

Art. 8 Revisionsstelle

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer eines Jahres eine/n Rechnungsrevisor/in.

Ihm/Ihr obliegt die Pflicht, Kassenbericht und Jahresrechnung zu prüfen und zuhanden der Mitgliederversammlung einen Revisorenbericht vorzulegen.

Art. 9 Projekt- und Arbeitsgruppen

Projekt- und Arbeitsgruppen konzentrieren sich auf sachbezogene Aufgaben, die dem Vereinszweck dienen.

Sie organisieren sich intern selbständig und bestimmen eine Ansprechperson gegenüber dem Vorstand.

Es steht ihnen im Rahmen eines vom Vorstand genehmigten Budgets frei, aussenstehende Fachkräfte beizuziehen. Für besondere Projekte kann ein Antrag an den Vorstand für eine Finanzierung gestellt werden, wobei dieser das durch die Mitgliederversammlung verabschiedete Vereinsbudget zu berücksichtigen hat.

Die Projekt- und Arbeitsgruppen liefern zuhanden der Mitgliederversammlung jährlich einen Tätigkeitsbericht.

Art. 10 Unterschriftsberechtigung

Der Verein wird nach aussen rechtsverbindlich durch Kollektiv-Unterschrift des Vorstandes vertreten, wobei mindestens eine der Unterschriften von einem Co-Präsidenten/einer Co-Präsidentin sein muss und alle Gärten vertreten sein müssen.

Für einzelne Sachgeschäfte im Gegenwert von maximal CHF 300.- zeichnen Co-Präsidenten/CO-Präsidentin oder Kassier/Kassierin im Rahmen des bewilligten Budgets mit Einzelunterschrift.

Finanzen

Art. 11 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die Haftung der Mitglieder ist beschränkt auf den Jahresbeitrag. Insbesondere besteht keine Nachschusspflicht seitens der Mitglieder.

Art. 12 Vereins- und Rechnungsjahr

Das Vereins- und Rechnungsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember desselben Jahres.

Rechnungen können für das laufende Rechnungsjahr zu folgenden Terminen eingereicht werden:

- 15. Februar => Auszahlung bis am 30 März
- 15. Mai => Auszahlung bis am 30. Juni
- 15. August => Auszahlung bis am 30. September
- 15. November => Auszahlung bis am 30. Dezember

Sofern Rechnungen am 15. November noch nicht vorliegen, soll der Kassier informiert werden zur Bildung von Rückstellungen. Wird dies nicht gemacht und die Rechnungen sind nicht im laufenden Vereinsjahr eingereicht, geht der Besitz an den Verein über und der Anspruch verfällt.

Der Verein macht eine einmalige Rückstellung im Budget von 1500 CHF für Unvorhergesehenes im Falle von Umstrukturierungen.

Weitere Bestimmungen

Art. 13 Vereinsreglement

In Ergänzung zu den vorliegenden Statuten kann ein Vereinsreglement Regelungen vorschreiben.

Die Mitgliederversammlung kann ein Vereinsreglement sowie deren Änderungen genehmigen, wobei zwei Drittel der anwesenden Mitglieder zustimmen müssen.

Art. 14 Statutenrevision und -änderung

Für Statutenänderungen ist die Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Stimmen nötig.

Art. 15 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer ausserordentlichen und zu diesem Zweck einberufenen MV und mit dem Stimmenmehr von drei Viertel der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Das Vereinsvermögen ist einer Initiative für urbane Landwirtschaft im In- oder Ausland oder einer Initiative mit ähnlichem Zweck zu übergeben. Die Verteilung unter die Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 16 Anwendbares Recht, Gerichtsstand

Es ist schweizerisches Recht anwendbar. Der Gerichtsstand liegt am Sitz des Vereins.

Art. 17 Versicherung

Die Versicherung ist, soweit gesetzlich zulässig, Sache der Teilnehmer.

Schlussbestimmung

So beschlossen und genehmigt an der ausserordentlichen MV zwecks erster Statutenrevision vom 25.08.2018 und der Mitgliederversammlung vom 06.04.2019 auf Basis der Statuten verabschiedet an der Gründungsversammlung am 01.03.2013.

Die Präsidenten, Der Aktuar